

gehen sollen, steckt häufig noch der vom Faschismus gezüchtete und von den westlichen Imperialisten neu belebte Völkerhaß dahinter. Charakteristisch für den Diversionsakt ist zwar vor allem die verschiedengradige Beeinträchtigung der Substanz wichtiger Gegenstände usw., aber auch die spezielle Zielsetzung, mit dem Verbrechen die Volkswirtschaft oder die Verteidigungskraft der DDR untergraben zu wollen. Das unterscheidet sie z. B. von verschiedenen Terrorakten.

Bei der Sabotage kann der Grad der Gefährlichkeit verschieden sein. Darin ist auch der Grund für das Fehlen einer höheren Mindeststrafe - wie sie bei der Diversion festgesetzt wurde - zu suchen. Im allgemeinen ist aber auch die Sabotage ein äußerst gefährliches Verbrechen. In vielen Fällen wird es außerordentlich raffiniert angelegt und hinterhältig begangen, oft unter größtem Vertrauensbruch. Es zielt auf Störung des sozialistischen Aufbaus ab. Mit ihm soll die wirtschaftlich-organisatorische, kulturell-erzieherische und unsere sozialistische Ordnung schützende Tätigkeit des sozialistischen Staates bzw. die Volkswirtschaft im weitesten Sinne untergraben werden. Alle diese Verbrechen dienen der Vorbereitung der Konterrevolution. Sie sind Teile der Unterwühlungs- und Störungsversuche der Imperialisten. Das gilt auch für solche Verbrechen, die nicht im unmittelbaren Auftrag von Spionage- und Agentenorganisationen begangen wurden. Sie haben letztlich die gleiche Wurzel, nämlich eine feindliche Ideologie, und ebenso schädliche Wirkungen.

Eine konkrete Anleitung zur Einschätzung dieser Verbrechen und zu ihrer erfolgreichen Bekämpfung geben immer wieder die Urteile des Obersten Gerichts zu den Strafverfahren gegen Burianek, Hoese und Metz, Moog usw.<sup>151</sup> Ihr Studium ist ein Bestandteil der Ausbildung mindestens von allen Justizfunktionären. Ebenso gilt' es, die Lehren aus der Anwendung des SMAD-Befehls Nr. 160 zu ziehen und an sie anzuknüpfen.<sup>152</sup>

Schließlich muß betont werden, daß die Lösung der nicht leichten Aufgabe, diese Verbrechen zu untersuchen und abzuurteilen, eine besonders gründliche Aufklärung aller objektiven und subjektiven Umstände, der Bedingungen von Ort und Zeit usw. erfordert. Betriebliche Störungen können das Ergebnis eines Verbrechens sein. Sie können aber auch ihre Ursache in objektiven Fehlern und Unzulänglichkeiten haben, ohne daß irgend jemanden ein Verschulden trifft. Daneben kommen Schäden vor, die aus einer Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit usw. entstehen. Ihre Unterscheidung, d. h. die Rekonstruktion der betrieblichen Störung und die Aufdeckung ihrer Ursachen, ist sehr kompliziert. Sie verlangt ein hohes politisches

---

151. vgl. S. 26, 30.

152. vgl. z. B. OGS, 1. Band, S. 7 ff., 45 ff., 104 ff.; dann 2. Band, S. 172 ff., 248 ff., 253 ff.; 3. Band, S. 56 f.<sup>116</sup>